

**Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH
Südstraße 3, 31812 Bad Pyrmont**

Allgemeines Preisblatt

§ 1

Baukostenzuschuss

Der Anschlussnehmer hat für den/die von ihm beantragten Anschluss/Anschlüsse einen Baukostenzuschuss/Baukostenzuschüsse zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu den Versorgungsanlagen der Stadtwerke zu zahlen. Dies ist unabhängig davon, ob vor dem anzuschließenden Grundstück Versorgungsleitungen liegen oder nicht. Die Stadtwerke bestimmen, an welche Hauptleitung angeschlossen wird und wie viele Anschlüsse erforderlich sind.
Die Rechte der Stadtwerke aus § 17 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (Ablehnung des Anschlusses wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit) bleiben unberührt.

A

**Baukostenzuschüsse für die Versorgung von Grundstücken innerhalb des Baugebietes
(ausgenommen Großanlagen, siehe C)**

I. Baukostenzuschuss (Netzkostenbeitrag) Elt

Für einen Anschluss im Niederspannungsnetz wird erst ab einer Anschlussleistung größer 30 kW ein Baukostenzuschuss erhoben. Die Höhe des Baukostenzuschusses für die Versorgung aus dem Niederspannungsnetz wird von der Länge der Straßenfront und der beantragten Leistung bestimmt.

1. Baukostenzuschuss für das Anschließen an das Niederspannungsnetz je Stromanschluss:
bei 63 Ampere **30,-- €** zzgl. USt. je laufenden Meter Straßenfront
bei 100 Ampere **61,-- €** zzgl. USt. je laufenden Meter Straßenfront
2. Für die Leistungserhöhung bestehender Anlagen von 63 Ampere auf 100 Ampere sind je Anschluss zu zahlen: **30,-- €** zzgl. USt. je laufenden Meter Straßenfront.

Als Straßenfront wird die Länge des Grundstücks entlang der Straße zugrunde gelegt, in der die Versorgungsleitung liegt, mindestens jedoch eine Länge von 18 Metern. Liegen bei Eckgrundstücken in beiden angrenzenden Straßen Versorgungsleitungen, ist für die Berechnung der Straßenfrontlänge die Länge des Grundstücks an der Straße maßgebend, von der das Grundstück angeschlossen wird; die Stadtwerke bestimmen, von welcher Straße angeschlossen wird. Auch hier gilt das Mindestmaß von 18 Metern.

II. Baukostenzuschuss (Netzkostenbeitrag) Gas

Die Höhe des Baukostenzuschusses für das Anschließen an das Gasrohrnetz bestimmt sich nach der gesamten Nennwärmebelastung der Heizgasverbrauchseinrichtungen. Je kW Nennwärmebelastung sind **8,80 €** zzgl. USt. zu zahlen.

III. Baukostenzuschuss (Netzkostenbeitrag) Wasser

Für die Versorgung aus dem öffentlichen Wasserrohrnetz sind zu zahlen:

1. für das Anschließen ein Grundbetrag und ggf. Steigerungsbeträge,
2. für Erweiterungen bestehender Anlagen Steigerungsbeträge.

Der Grundbetrag für jedes anzuschließende Grundstück beträgt **410,-- €** zzgl. USt.

Steigerungsbeträge:

- a) bei Wohngrundstücken für die zweite und jede weitere Wohnung netto **je 205,-- €** zzgl. USt.
- b) bei sonstigen Grundstücken
für jeden mit Wasseranschluss versehenen Raum netto **205,-- €** zzgl. USt.
(Ist der Raum größer als 100 qm, so werden je 100 qm als ein Raum gerechnet.
Dabei wird die Raumgröße auf volle 100 qm aufgerundet).
- c) bei privaten Schwimmbadanlagen netto **820,-- €** zzgl. USt.

Zu I, II, III: Der Kunde verpflichtet sich, alle eintretenden Änderungen (z.B. Nachinstallation gasverbrauchender Geräte, Bau eines privaten Schwimmbades etc.) den Stadtwerken anzuzeigen, damit evtl. Nachberechnungen vorgenommen werden können. Sollte bei einer Überprüfung festgestellt werden, dass keine Nachmeldung erfolgt ist, behalten sich die Stadtwerke eine nachträgliche Berechnung vor.

B

Baukostenzuschüsse für das Anschließen von Grundstücken außerhalb des Baugebietes

Der Anschlussnehmer hat nur dann Anspruch auf Anschluss, wenn er eine Sondervereinbarung mit den Stadtwerken trifft.

C Baukostenzuschüsse für das Anschließen von Großanlagen

Als Großanlagen gelten:

- a) bei Strom: Anlagen mit einem Anschlusswert von mehr als 100 Ampere;
- b) bei Gas: Anlagen mit einem größeren Hausanschluss als NW 50 mm;
- c) bei Wasser: Anlagen mit einem Anschlusswert von mehr als 15 cbm/h (zu errechnen aus den BW nach DIN 1988).

Der Anschlussnehmer hat nur dann Anspruch auf Anschluss, wenn er eine Sondervereinbarung mit den Stadtwerken trifft.

§ 2 Hausanschlüsse

A 1. Grundstücke und Objekte werden an die Hauptleitung der jeweiligen Straße angeschlossen.

- 2. a) Der Anschluss von Grundstücken und Objekten an nicht ausgebauten Straßen, d. h. an Straßen ohne Hauptleitung, erfolgt an die nächstgelegene, leistungsmäßig ausreichende Hauptleitung. Die Stadtwerke bestimmen Art und Umfang der Leitungsführung und können hierbei von Satz 1 abweichen.
b) Wird die Straße später ausgebaut oder mit einer Hauptleitung versehen, so ist der Anlieger verpflichtet, sich auf Verlangen der Stadtwerke, jedoch auf seine Kosten, an diese Leitung anzuschließen.
- 3. Die Herstellung, Erweiterung und Veränderung von Hausanschlüssen erfolgt nur in folgenden Mindestgrößen:
Strom: Erdkabel 4 x 25 qmm Cu
Gas: DN 50
Wasser: DN 25.
- 4. Großanlagen werden an die nächstgelegene leistungsmäßig ausreichende Hauptleitung angeschlossen. Die Stadtwerke bestimmen Art und Umfang der Leitungsführung und können hierbei von Satz A 1 abweichen.
- 5. Der Anschlussnehmer trägt in voller Höhe:
 - a) die Kosten für die Erstellung der Hausanschlüsse,
 - b) die Kosten für Veränderungen und Erweiterungen der Hausanschlüsse,
 - c) die Kosten für die Unterhaltung und Instandsetzung der Hausanschlüsse in den Fällen des Abschnitts A, Abs. 2.a) (Grundstücke und Objekte an nicht ausgebauten Straßen) und Abs. 4 (Großanlagen).

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus Erdarbeiten, Material nach Aufmaß, Fahrzeug- und Gerätevorhaltung und aufgewandter Zeit zu den jeweils gültigen Tagespreisen zuzüglich der Allgemeinkostenzuschläge.

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

B 1. Änderungen an der Leitung zwischen Hausanschlusskasten und Zählertafel und an der gesamten übrigen Installation gehen in voller Höhe zu Lasten des Anschlussnehmers. Die Stadtwerke sind zu diesen Arbeiten nicht verpflichtet. Der Anschlussnehmer hat sie durch einen zugelassenen Installateur innerhalb angemessener Frist ausführen zu lassen.

§ 3 Zusätzliche Betriebseinrichtungen

Es bleibt den Stadtwerken vorbehalten, erforderlichenfalls den Bau zusätzlicher Betriebseinrichtungen, wie z. B. Transformatorstationen, Regler- und Druckerhöhungsanlagen und dergleichen zu bestimmen. Die Kosten für die Erstellung, für Veränderungen und Erweiterungen sowie für die Unterhaltung und Instandsetzung dieser Einrichtungen trägt der Anschlussnehmer.

§ 4 Abnahme und Entgelt

Die Anlage des Anschlussnehmers darf nur von einem von den Stadtwerken zugelassenen Installateur hergestellt werden. Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Gebrauchsabnahme und für das Inbetriebsetzen der Anlage des Anschlussnehmers zu tragen.

§ 5 Mahnkosten

Für jede Mahnung hat der Anschlussnehmer Mahnkosten in Höhe von **4,00 €** und für jede persönliche Vorsprache eines Inkassobeauftragten **23,00 €** zu zahlen. Der Anspruch auf sonstigen Schadenersatz, insbesondere auf Verzugszinsen, bleibt unberührt.

§ 6 Kosten für Sperrung und Wiederinbetriebsetzung

Der Anschlussnutzer hat für das Sperren einer Anlage die Kosten in Höhe von **23,00 €** sowie die Kosten für das Wiederinbetriebsetzen der Anlage in Höhe von **23,00 €** zzgl. Umsatzsteuer zu erstatten.

* Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer

Bad Pyrmont, den 01.01.2018

STADTWERKE BAD PYRMONT GMBH